

ORGANSPENDESKANDAL

BGH-Urteil vom 28.06.2017 – 5 StR 20/16

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

A ist betreuende Ärztin in einem Transplantationszentrum und betreut die Patienten B und C. Beide benötigen dringend eine Spenderleber. Damit ihre Patienten eine neue Leber erhalten können, veranlasste A die Aufnahme auf die Warteliste von Eurotransplant. Eurotransplant ist eine privatrechtliche Stiftung, welche Organe im Rahmen eines internationalen Austausches vermittelt auf Grundlage des TPG. Wahrheitswidrig gab sie dabei gegenüber Eurotransplant an, dass sich B bereits in Dialysetherapie befindet und der Kreatin-Wert sehr hoch ist (dieser zeigt die Dringlichkeit einer Transplantation an). C wiederum hat Leberprobleme aufgrund von übermäßigem Alkoholkonsum, sodass die Bundesärztekammerrichtlinie vorsieht, dass solche Patienten erst nach sechs Monaten Abstinenz auf die Transplantationsliste gesetzt werden dürfen. Diese sechs Monate waren in diesem Zeitpunkt noch nicht vergangen, was A gegenüber Eurotransplant nicht mitteilte. A weiß, dass ihre Patienten ohne diese wahrheitswidrigen Angaben nicht auf die Warteliste der Eurotransplant aufgenommen worden wären. Sie wollte jedoch die Überlebenschancen ihrer Patienten erhöhen. Sie hielt es für möglich, dass diese anderen Patienten im Rang vorgezogen werden könnten und die dahinterliegenden Ränge gegebenenfalls keine Organspende erlangen und dadurch versterben könnten. Das Sterberisiko hielt sie jedoch für gering, zudem wusste A, dass trotz einer Organspende die Patienten versterben können. A wusste, dass nicht für alle Patienten auf der Liste eine Spenderleber vorhanden ist, ging jedoch davon aus, dass für die dringenden Fälle stets ein Organ zur Verfügung steht. Ihre Patienten haben eine Organspende erhalten. Ob tatsächlich jemand infolgedessen gestorben ist, kann nicht ermittelt werden.

Strafbarkeit der A nach dem StGB? § 278 StGB ist nicht zu prüfen.

SCHLAGWÖRTER

*StGB § 212; Kausalität; Tatentschluss; Reserveursachen; hypothetische Kausalverläufe;
Beweisverwertungsverbot; qualifizierte Belehrung; in dubio pro reo*



SKIZZE

A. Strafbarkeit aufgrund der Angaben zu B: §§ 212 I, 22, 23 I StGB

I. Vorprüfung

II. (P) Tatentschluss

1. Vorsatz hinsichtlich der Kausalität
2. Vorsatz bei hypothetischen Kausalverläufen
 - a) Rspr. des BGH
 - b) a.A.
3. Ergebnis

B. Strafbarkeit aufgrund der Angaben zu C: §§ 212 I, 22, 23 I StGB

